

## **Satzung des Landkreises Sonnenland über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung )**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG) hat der Kreistag des Landkreises Sonnenland in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften § 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Sonnenland (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und wird – soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft – öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I in der jeweils gültigen Fassung des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen oder in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung- AVV) genannt sind und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

### **§ 2 Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung**

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
  - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
  - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten, dazu beizutragen, die Ziele der Abfallwirtschaft
  - durch sein bzw. ihr Verhalten zu erreichen,
  - und diese bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu beachten.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann (Vermischungsverbot/Getrennthaltungsgebot).
- (4) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende stoffliche Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.

- (5) Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Werden Abfälle durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, so ist dem Landkreis vor Durchführung der Sammlung, unter Angabe des Zeitpunktes und des Gegenstandes der Sammlung sowie des Verwertungsverfahrens, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 50 Abs. 2 KrW-/AbfG bleibt unberührt. Sofern überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.

### **§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Satzungsgebiet. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG).

### **§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden /Abstimmungspflicht**

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind gemäß § 3 a Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.
- (2) Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt des Landkreises Sonnenland. Darüber hinaus kann in den Städten und Gemeinden eine zusätzliche ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

### **§ 5 Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind
- Abfälle zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
  - Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis während der Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Problemabfällen.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.

## **§ 6 Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflicht), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und Nebenwohnsitz) und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht). Im Zusammenhang damit sind sie auch grundsätzlich verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anzufordern und vorzuhalten. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt.
- (3) Der Anschluss- und Überlassungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch die Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gebiet des Landkreises, soweit die vorgenannten Grundstücke mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt von mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.
- (4) Grundstücke und Anlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 befreit. Das Recht zur Nutzung der Abfallentsorgung bleibt jedoch unberührt, Eigentümer oder sonst zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigte können den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises bei diesem beantragen. Im Falle des freiwilligen Anschlusses an die Abfallentsorgung gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und der Abfallgebührensatzung für private Haushalte entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (5) Das Recht, Abfälle selbst zu verwerten, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Stoffe, z. B. von Garten- und Küchenabfällen.
- (6) Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Verordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 7 Behältergemeinschaften/Containergemeinschaften**

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung können Abfallbehälter nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur gemeinsamen Benutzung angefordert und bereithalten werden (Behältergemeinschaften), wenn dies vom

Landkreis zugelassen wurde. Dies gilt z.B. für mehrere Haushalte auf einem Grundstück unter einer Hausnummer oder für Haushalte auf benachbarten Grundstücken. Die Mitglieder der Behältergemeinschaft sind verpflichtet, eine verantwortliche Person (Vorstand) zu benennen. Ein Anspruch auf Zulassung einer Behältergemeinschaft besteht nicht. Der Landkreis entscheidet über einen Antrag auf Zulassung einer Behältergemeinschaft nach pflichtgemäßem Ermessen. Abs. 5 bleibt unberührt.

- (2) Auf schriftlichen Antrag der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung können für Haushalte in Wohngebieten, welche über 1,1 m<sup>3</sup> Abfallbehälter entsorgt werden, für einen oder mehrere Hauseingänge Containergemeinschaften für diese Restmüllbehälter gebildet werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf Antrag des Überlassungspflichtigen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (z.B. Selbstständige, Gewerbebetriebe) kann dieser den Behälter des ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen, eigenen Haushalts mit nutzen, wenn der Abfallbehälter überwiegend für diesen Haushalt genutzt und der Anschlussnehmer des privaten Haushaltes als Vorstand benannt wird. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen i. S. von § 6 Abs. 1 (z.B. Eigentümers) oder Überlassungspflichtigen nach § 6 Abs. 2 können in größeren Einheiten (z.B. Gewerbeparks) Behältergemeinschaften zwischen mehreren Gewerbebetrieben, Selbstständigen oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen, die nicht als private Haushalte einzustufen sind, gebildet werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. .
- (4) Eine Auflösung der Behältergemeinschaft auf schriftlichen Antrag des Vorstandes beim Landkreis ist nur im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und seinen Mitgliedern möglich, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen und für die betroffenen Mitglieder der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann. Das Einvernehmen zur Auflösung der Behältergemeinschaft ist dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls bleibt die Behältergemeinschaft bestehen. Kann bei beantragter Auflösung von 1,1 m<sup>3</sup> - Behälter-/ Containergemeinschaften der künftige Anschluss an die Abfallentsorgung mittels einzeln genutzter 80 l bis 240 l Abfallbehälter nicht gewährleistet werden, kann der Grundstückseigentümer in seiner Funktion als Anschlusspflichtiger durch den Landkreis als Vorstand bestimmt werden.
- (5) Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis zwischen bereitstehendem Behältervolumen und Anzahl angeschlossener Mitglieder entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Behältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen überwiegenden Gründe entgegen stehen.
- (6) Die vorgenannten Regelungen für Behältergemeinschaften gelten nicht für die Nutzung von Restmüllsäcken i.S. von § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung. Im Übrigen wird für die Pflichten zur Anforderung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf § 14 dieser Satzung verwiesen.

## **§ 8 Entfallen/Befreiung von der Anschlusspflicht**

- (1) Die Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung erlischt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen können. Der Anschlusspflichtige hat dies gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen.

(3) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zur Durchführung der Kontrollen durch den Landkreis oder seinen Beauftragten zu dulden.

### **§ 9 Ausschluss von der Entsorgung**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie solche Abfälle, die aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten stammen und als Abfälle zur Verwertung einzustufen sind, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Altpapierentsorgung, für Entsorgung von Problemabfällen in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle - unabhängig von ihrer Herkunft - ausgeschlossen:
  - a) Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung,
    - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
  - b) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie beispielsweise Abfälle aus Krankenhäusern und Arztpraxen, die nicht restmüllähnlich sind
  - c) Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter, für Entsorgungsfahrzeuge und für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - Flüssigkeiten, Eis, Schnee,
    - schlammförmige Stoffe, wie z. B. Klärschlamm mit mehr als 65 % Wassergehalt sowie Fäkalien,
    - Altreifen,
    - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
  - d) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können
  - e) Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub
  - f) Abfälle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die als gefährliche Abfälle eingestuft sind und nicht gemäß § 19 dieser Satzung der Problemabfallsammlung unterfallen
  - g) Speiseabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht geringen Mengen anfallen
  - h) Schrott, soweit er dem Landkreis nicht nach § 22 dieser Satzung zur Entsorgung überlassen wird.
  - i) Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllentsorgung entsorgt wird
  - j) Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

- (3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i. S. der Verpackungsverordnung gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden.
- (4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.
- (5) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer.
- (6) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

## **§ 10 Abfallarten**

- (1) Hausmüll ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restmüll ist der nach Trennung von Abfall zur Verwertung, Bioabfällen und Problemabfällen verbleibende Hausmüll oder gewerbliche Siedlungsabfall, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist.
- (3) Bioabfälle sind nativ-organische Abfälle aus Haushalten, die sich zur Kompostierung eignen (organische Küchenabfälle, Pflanzen- und Gartenabfälle).
- (4) Sperrmüll ist fester Abfall zur Verwertung und Beseitigung, der wegen seiner Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist und getrennt gesammelt und transportiert wird.
- (5) Altpapier i. S. dieser Satzung ist nach Maßgabe von § 13 KrW-/AbfG überlassungspflichtiger Papier-, Karton- und Pappeabfall, der außerhalb des Fabrikationsprozesses für Papier nach Gebrauch erfassbar anfällt und nicht der Entsorgungsverantwortung des Systembetreibers für Verpackungsabfälle nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zuzurechnen ist.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle und Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Haus- bzw. Restmüll entsorgt werden können.
- (7) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.
- (8) Problemabfälle sind solche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Insbesondere Pflanzenschutz- und

Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien/Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

- (9) Boden- oder Erdaushub ist nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial als Abfall aus Erdbaumaßnahmen.
- (10) Straßenaufbruch ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, einschließlich entsprechender separater erfasster Teile aus dem bituminösen Straßenbau sowie Material, das teerhaltige und/oder bituminöse Bindemittel enthält.
- (11) Klärschlamm ist bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.
- (12) Abfälle zur Verwertung i. S. von § 1 Abs. 2 sind insbesondere Abfälle, die unter anderem für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und verwertet werden. Hierzu gehören z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kunststoffe, Leichtverpackungen.
- (13) Schrott ist verwertbarer, metallischer Abfall, wie er in Haushalten nach Art und Menge üblicherweise anfällt.
- (14) Elektro- und Elektronikgeräte sind die in § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ElektroG vom 16. März 2005, insbesondere in dessen Anhang I, angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroß- und Kühlgeräte (z.B. Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke), Haushaltkleingeräte (z.B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z.B. PC's, Drucker,Telefone, Palmtops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player) und elektrische und elektronische Werkzeuge (z.B. Bohrmaschinen).
- (15) Speiseabfälle sind Speisereste tierischer Herkunft und gemischte Reste mit pflanzlichen und tierischen Bestandteilen. Keine Speiseabfälle sind Speisereste von rein pflanzlichen Nahrungsmitteln.
- (16) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände.
- (17) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten, wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä.

## **Zweiter Abschnitt Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen**

### **§ 11 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle**

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

- 1 Restmüll, §§ 12 ff,
- 2 Sperrmüll, § 17,
- 3 Altpapier, § 18,
- 4 Problemabfälle, § 19,

- 5 Elektro- und Elektronikgeräte, § 21
- 6 Gartenabfälle gemäß § 20 Abs. 3 (insbesondere die in Containern erfassten Gartenabfälle aus Garten- und Siedlervereinen)

## **§ 12 Restmüll**

Soweit Hausmüll bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle nicht entweder nach Maßgabe der §§ 17–21 dieser Satzung getrennt bereitgestellt und entsorgt werden oder von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie als Restmüll i. S. von § 10 Abs. 2 dieser Satzung in den zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen.

## **§ 13 Zugelassene Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll**

- (1) Die Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll werden durch den Landkreis gestellt, unterhalten und gekennzeichnet. Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden Abfallbehälter mit einem Füllraum von 80 l, 120 l, 240 l sowie 1,1 m<sup>3</sup> bereitgestellt. Für den Spitzenbedarf, für Grundstücke i. S. des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in Fällen des § 15 Abs. 3 dieser Satzung wird der mit dem Aufdruck "Abfallwirtschaft Landkreis Sonnenland Restabfallsack" versehene blaue Restmüllsack (Volumen 70 l, Maximalfüllgewicht 25 kg) gebührenpflichtig angeboten. Andere Abfallbehältnisse sind für die Restmüllerfassung nicht zugelassen.
- (2) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. nicht zugelassene Verschlussysteme, Bohrungen) sind unzulässig.

## **§ 14 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern**

- (1) Überlassungspflichtige i. S. des § 6 Abs. 2 dieser Satzung haben für Restmüll mindestens einen Abfallbehälter vorzuhalten. Dies gilt entsprechend für Behälter- und Containergemeinschaften gemäß § 7 dieser Satzung bzw. für die gemäß § 7 Abs. 1 und 3 als Verantwortliche benannten Personen (Vorstände).
- (2) Der Überlassungspflichtige hat beim Landkreis einen schriftlichen Antrag auf einen entsprechenden Abfallbehälter zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt bis spätestens drei Wochen, nachdem der schriftliche Antrag dem Landkreis zugegangen ist. Die Behältergrößen sind so festzulegen, dass unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrhythmus und des zu erwartenden Anfall von Abfall eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist, die insbesondere den Regelungen dieser Satzung und den hygienischen Erfordernissen gerecht wird. Erforderlichenfalls bestimmt der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Abfallbehälter. Bei einem Umzug des Überlassungspflichtigen innerhalb des Gebietes des Landkreises werden keine neuen Abfallbehälter gestellt. Der Überlassungspflichtige hat die ihm bereits zur Verfügung gestellten Abfallbehälter weiter zu nutzen. Der erforderliche Transport obliegt dem/den Überlassungspflichtigen.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Ein übermäßiges Verdichten des Inhaltes, beispielsweise durch Einschlämmen oder Einstampfen ist nicht gestattet. Unzulässig ist ebenfalls das Einbringen heißer bzw. brennender oder glühender Asche. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Voraussetzungen für eine vollständige Entleerung der Abfallbehälter sind durch den Überlassungspflichtigen zu gewährleisten.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.
- (5) Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, sperrige Gegenstände), die die Beschädigung der Entsorgungsfahrzeuge oder des Behälters verursachen können, befüllt werden. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt bei einer Behältergröße von 80 l und 120 l jeweils 60 kg, bei einer Behältergröße von 240 l 100 kg und 1,1m<sup>3</sup> 500 kg.
- (6) Restmüll darf nur in den gemäß § 13 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder Restmüllsäcken bereitgestellt werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter gelegt oder anderweitig verbracht werden.

### **§ 15 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Der Standplatz und der Transportweg für die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück herzustellen, zu unterhalten und so anzulegen, dass eine Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sobald hierfür Einrichtungen geschaffen werden müssen, ist dies Sache des Anschlusspflichtigen. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen durch mehrere Anschlusspflichtige/ Überlassungspflichtige ist möglich.
- (2) Soweit 1,1 m<sup>3</sup>-Container gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung durch die vom Landkreis beauftragten Dritten vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt werden, gelten über Abs. 1 hinaus folgende, zusätzliche Anforderungen:
  - 1 Der Standplatz ist in kürzester Entfernung vom Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten.
  - 2 Die Transportwege dürfen nicht über Stufen, Absätze oder Treppen führen. Abfallbehälter ab 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden grundsätzlich nicht über Rampen transportiert.
  - 3 Die Standplätze müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.
  - 4 Die Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Bei Glätte sind sie abzustumpfen.
- (3) Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht, wenn dies durch die besondere Lage des Grundstückes, z.B. wenn das Grundstück nicht an der Fahrbahn gelegen ist, technisch oder wirtschaftlich nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. In diesen Fällen kann entweder durch den Landkreis ein Standort zur Bereitstellung der Abfälle in zumutbarer Entfernung bestimmt oder dem Anschlusspflichtigen/Überlassungspflichtigen auf schriftlichem Antrag hin die Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung gestattet werden.
- (4) Die Entsorgung erfolgt mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeuge) auf öffentlichen Straßen und Wegen.
- (5) Soweit Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen/Überlassungspflichtigen zur Entsorgung bereitzustellen sind, gelten Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 entsprechend.

### **§ 16 Sammlung und Abfuhr von Restmüll**

- (1) Andere Abfälle als Restmüll i. S. von § 12 dieser Satzung dürfen nicht über die Abfallbehälter gemäß § 13 dieser Satzung entsorgt werden.

- (2) Die Abfallbehälter/Restmüllsäcke sind am Abholtag bis 7.00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungs- oder Verschlusseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke Abfallbehälter nicht geleert werden können, so hat der Überlassungspflichtige diese selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch Abtransport und Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an den Standplatz zurückzuführen.

1,1 m<sup>3</sup> - Container werden zur Entleerung durch den Landkreis oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzuhalten.

1,1 m<sup>3</sup> - Container der Containergemeinschaften, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einem Wochenaufkleber zu kennzeichnen, den der Landkreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte auf Anforderung bereitstellt. Diese sind gut sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.

- (3) Die Bereitstellung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung erfolgt wie die der Abfallbehälter an der nächsten vom Abholfahrzeug erreichbaren Stelle.
- (4) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Für die Abfuhr in Großwohnanlagen kann ein abweichender Rhythmus (z. B. wöchentlich) bestimmt werden. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung unmittelbar davor oder danach. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies rechtzeitig durch den Landkreis bekannt gemacht.

### **§ 17 Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll**

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll i. S. von § 10 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt pro Haushalt bzw. pro angeschlossenem Grundstück i. S. des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung nach Vorlage eines Sperrmüllschecks durch:
- a. Anlieferung durch den Abfallbesitzer zu den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten (Bringesystem).
  - b. Abholung beim Abfallbesitzer durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen (Holsystem) nach vorheriger Anmeldung per Sperrmüllscheck (Kartenabruf). Für die Abholung ist eine Transportpauschale zu entrichten.

Die Entsorgung des Sperrmülls wird auf eine Menge von 100 kg pro Person und Kalenderjahr begrenzt. Wird die Menge von 100 kg pro Person und Kalenderjahr überschritten, wird eine Mehrgengenabgabe erhoben.

- (2) Beim Holsystem ist der Sperrmüll am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitzustellen, dass dieser von Hand verladen werden kann. §§ 15 und 16 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Sperrmüll aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten ist hinsichtlich Sammlung und Transport von der öffentlichen Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen. Die Abfallbesitzer und -erzeuger müssen den Sperrmüll in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten entsorgen.
- (4) Von der Sperrmüllentsorgung sind weiter ausgeschlossen:

- Restmüll,
  - andere Abfälle als Rest- oder Sperrmüll, die als Verpackungen lt. Verpackungsverordnung oder von anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Sammelsystemen zurückgenommen werden,
  - Garten- und Bioabfälle,
  - Abfälle von Bauarbeiten (z. B. Badewannen, Türen, Fenster),
  - Problemabfälle,
  - Schrott,
  - Elektro- und Elektronikgeräte,
  - Fahrzeugteile,
  - Behältnisse, die von der Sperrmüllentsorgung (z.B. Restmüll) oder der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossene Abfälle enthalten oder solche mit augenscheinlich nicht definierbarem Inhalt.
- (5) Möbel und brauchbare Gegenstände sollen, wenn möglich, einer weiteren Verwendung zugeführt werden.

### **§ 18 Sammlung und Abfuhr von Altpapier**

- (1) Das bei Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung anfallende Altpapier i.S. von § 10 Abs. 5 wird im Holsystem gesondert erfasst und verwertet. Der Landkreis stellt den Überlassungspflichtigen je Haushalt im Holsystem Abfallbehälter für die Entsorgung des Altpapiers mit maximal 240 l Volumen auf dem Grundstück zur Verfügung. Für Haushalte in großen Wohngebieten kann die Erfassung in 1,1 m<sup>3</sup>- Behältern erfolgen. Das Altpapier ist in die vom Landkreis für Altpapier bereitgestellten Behälter einzuwerfen.
- (2) Die Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten haben Altpapier nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG zu verwerten, soweit ihnen eine solche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Altpapier aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten wird anderenfalls durch den Landkreis nach Maßgabe des Abs. 1 und Abs. 3 in haushaltüblichen Mengen (240 l je Entleerungszeitraum) entsorgt.
- (3) Die Erfassung von Altpapier i. S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe, die als Verpackungen durch die Systembetreiber i. S. der Verpackungsverordnung (v. a. der Dualen System Deutschland GmbH = DSD) nach Maßgabe dieser Verordnung entsorgt werden, im selben Behälter.
- (4) Die Behälter sind wie Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung am Abholtag bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhr erfolgt in vierwöchentlichem Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Im Übrigen sind - soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden - § 7 und § 14 bis § 16 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

### **§ 19 Sammlung und Abfuhr von Problemabfällen**

- (1) Problemabfälle i. S. von § 10 Abs. 8 dieser Satzung sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur gesonderten Entsorgung zu überlassen.
- (2) Die Erfassung haushaltüblicher Mengen von Problemabfällen der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung erfolgt durch ein Schadstoffmobil oder an jeweils vom Landkreis gesondert benannten Annahmestellen (Bringsystem).

- (3) Die Einsammlung von Problemabfällen durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Standplätze und Sammeltermine werden durch den Landkreis bekannt gegeben.
- (4) Problemabfälle sind am Schadstoffmobil dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Standort des Schadstoffmobil oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.
- (5) Für die Entgegennahme von Problemabfällen an den gesondert benannten Annahmestellen gelten die Absätze 3 Satz 2 und 4 entsprechend.
- (6) Batterien sollen gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) den Herstellern oder Vertreibern (Handel) übergeben werden.

#### **§ 20 Garten- und Bioabfälle**

- (1) Für die getrennte Erfassung und Entsorgung von Garten- und Bioabfällen gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Das Recht des Überlassungspflichtigen zur eigenen Verwertung der Garten- bzw. Bioabfälle (organische Abfälle) bleibt unberührt (Eigenkompostierung).
- (3) Erzeuger und Besitzer von Garten- und Biobfällen aus privaten Haushalten und Überlassungspflichtige- und berechtigte nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung können Gartenabfälle auch bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen abgeben. Eine Annahme an den Sammelstellen erfolgt ganzjährig. Garten- oder Siedlervereine können nach schriftlichem Antrag Container der Größen 7,5 m<sup>3</sup>, 20 m<sup>3</sup> und 34 m<sup>3</sup> zur Erfassung und Entsorgung von Gartenabfällen verwenden. Die Entsorgung von Weihnachtsbäumen unter Verwendung der Container ist nicht zulässig. Der Standort der Container wird vom Landkreis in Abstimmung mit dem Garten- oder Siedlerverein festgelegt. Die Nutzer sind vom Antragsteller zu benennen.

#### **§ 21 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte i. S. von § 10 Abs. 14 dieser Satzung werden von anderen Abfällen getrennt erfasst und gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entsorgt.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Abs. 1 aus Haushalten i. S. von § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG können bei den vom Landkreis bekannt zu gebenden Sammelstellen abgegeben werden (Bringsystem).
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte können nach Maßgabe des ElektroG auch den Vertreibern oder einem individuellen oder kollektiven Rücknahmesystem der Hersteller oder des Handels zur Verwertung übergeben werden.

#### **§ 22 Entsorgung von Schrott**

- (1) Schrott i. S. von § 10 Abs. 13 dieser Satzung ist dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Schrott aus privaten Haushalten kann bei den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten abgegeben werden (Bringsystem).

## **§ 23 Störungen bei Sammlung und Abfuhr**

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren etc.).
- (2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen werden die Abfuhr/Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Unterbliebene Leistungen, auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich nachgeholt.
- (4) Können Behälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. 1,1 m<sup>3</sup>-Abfallbehälter werden auf Antrag auch vorher, jedoch gegen eine zusätzliche Nachentleerungsgebühr, entleert. Antragsberechtigt ist der Überlassungspflichtige für die ihm zugeordneten Abfallbehälter, im Falle einer Behältergemeinschaft deren Vorstand für die der Behältergemeinschaft zugeordneten Abfallbehälter und für eine Containergemeinschaft i.S. von § 7 Abs. 2 dieser Satzung ein von allen Mitgliedern derselben bevollmächtigter Vertreter.

## **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Anmeldepflicht**

- (1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen drei Wochen vor Inanspruchnahme dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z.B. weil wegen Wegzugs der Überlassungspflichtigen oder weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können (Mitteilungspflicht drei Wochen vor Ende des Abfallanfalls).
- (2) Bei Nutzung des Grundstücks durch private Haushalte (Wohngrundstücke) sind dem Landkreis durch die Überlassungspflichtigen gleichzeitig Angaben über die Anzahl der Haushaltsangehörigen bzw. Bewohner und den Namen des jeweiligen Haushaltvorstandes schriftlich einzureichen.
- (3) Bei Nutzung des Grundstücks durch andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u. a.) sind durch den Überlassungspflichtigen dem Landkreis gleichzeitig Anschrift und Art des Herkunftsbereichs, Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls des gewerblichen Siedlungsabfalls, soweit es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) zu melden.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Überlassungspflichtigen ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Überlassungspflichtige dies drei Wochen zuvor dem Landkreis schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der bisherige Überlassungspflichtige kann dem Landkreis den neuen Überlassungspflichtigen benennen. Bei einem Wechsel des Anschlusspflichtigen werden entsprechende Angaben an den Landkreis erbeten.

- (5) Darüber hinaus hat der Überlassungspflichtige dem Landkreis auf Anforderung alle für die Gebührenerhebung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben, insbesondere bei Änderungen der Gebührengesetzungen oder Änderungsmeldungen, zu übermitteln.

### **§ 25 Auskunft- und Nachweispflicht, Betretungsrecht**

- (1) Über die in § 24 genannten Mitteilungs- und Meldepflichten hinaus haben Überlassungspflichtige i. S. von § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung (private Haushalte, Gewerbe u. ä.) dem Landkreis unaufgefordert die für die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände innerhalb von 3 Wochen, schriftlich und unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere
- Angaben zur Veränderung der Haushaltsgröße, zum Ein- und Auszug und zum Namen des Haushaltvorstandes, Angaben zu Firmenänderungen, zu Grundstücks- und Gebäudeeigentümern und sonstigen, zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks oder Teilen davon Berechtigten und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks oder Teilen davon betreffen sowie
  - Angaben zu Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern.
- Der Landkreis ist berechtigt, die gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobekontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

### **§ 26 Modellversuche**

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

### **§ 27 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 66 SächsLKrO i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung die in den §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 22 dieser Satzung genannten, verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie stofflich verwertet werden können,
2. entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i.S. von § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
4. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
5. entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
6. entgegen § 11 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
7. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung als Überlassungspflichtiger oder als Verantwortlicher für eine Behältergemeinschaft i.S. von § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung keinen Abfallbehälter vorhält,
8. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlammmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende bzw. glühende Asche einfüllt,
9. entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt,
10. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter mit massiven bzw. schweren Gegenständen füllt,
11. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Restmüll in nicht zugelassenen Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcken bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
12. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restmüll über die Abfallbehälter nach § 13 dieser Satzung entsorgt,
13. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Restmüllsäcke nicht so bereit stellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 16 Abs. 3 Restmüllsäcke nicht an der nächsten vom Abholfahrzeug erreichbaren Stelle bereit stellt oder entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann,
14. entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung Problemabfälle am Standort des Schadstoffmobilis ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben,
15. entgegen § 20 Abs. 3 dieser Satzung Weihnachtsbäume unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Container entsorgt,
16. entgegen § 24 Abs. 1 als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger seine dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 24 Abs. 2 als Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Überlassungspflichtiger entgegen § 24 Abs. 3, 4 oder 5 oder § 25 Abs. 1 dieser Satzung seinen dort jeweils geregelten Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder entgegen § 25 Abs. 2 entweder als Eigentümer oder Besitzer seinen dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden. Der Landkreis orientiert sich bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße an Anlage 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil derselben ist.

### **§ 29 Inkrafttreten/Außenkraftsetzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet Altlandkreis Sonnenländisches Land vom 07.10.2009 (Beschluss 2009/180) und die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet Altlandkreis Muldentalkreis vom 07.10.2009 (Beschluss 2009/181) für die Zukunft außer Kraft.

Auensee, den 07.12.2011

**Dr. Gerhard Gey**  
**Landrat** - Siegel

Anlage 1 Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung TG MTL Anlage 2 Bußgeldkatalog

## Anlage 1

**Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises**

01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzten entstehen

**Abfallschlüssel Abfallbezeichnung**

- 0101 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzten
- 010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzten
- 010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzten
- 0103 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzten
- 010304\* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
- 010305\* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- 010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
- 010307\* andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzten
- 010308 staubende und pulvige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
- 010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
- 010399 Abfälle a.n.g.
- 0104 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzten
- 010407\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzten
- 010408 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
- 010409 Abfälle von Sand und Ton
- 010410 staubende und pulvige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
- 010411 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
- 010412 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
- 010413 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
- 010499 Abfälle a.n.g.
- 0105 Bohrschlämme und andere Bohrabortfälle
- 010504 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 010505\* öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 010506\* Bohrschlämme und andere Bohrabortfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
- 010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
- 010599 Abfälle a.n.g.
- 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- 0201 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
- 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 020102 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 020103 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 020108\* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 020109 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
- 020110 Metallabfälle 020199 Abfälle a.n.g.
- 0202 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
- 020201 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 020202 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 020203 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020204 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 020299 Abfälle a.n.g.
- 0203 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
- 020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 020302 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020399 Abfälle a.n.g.
- 0204 Abfälle aus der Zuckerherstellung
- 020401 Rübenerde
- 020402 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 020403 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020499 Abfälle a.n.g.
- 0205 Abfälle aus der Milchverarbeitung
- 020501 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 020599 Abfälle a.n.g.
- 0206 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
- 020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 020602 Abfälle von Konservierungsstoffen

020603 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
 020699 Abfälle a.n.g.  
 0207 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)  
 020701 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials  
 020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation  
 020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung  
 020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  
 020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 020799 Abfälle a.n.g.  
 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe  
 0301 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln 030101 Rinden- und Korkabfälle  
 030104\* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten  
 030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen  
 030199 Abfälle a.n.g.  
 0302 Abfälle aus der Holzkonservierung  
 030201\* halogenfreie organische Holzschutzmittel  
 030202\* chlororganische Holzschutzmittel  
 030203\* metallorganische Holzschutzmittel  
 030204\* anorganische Holzschutzmittel  
 030205\* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
 030299 Holzschutzmittel a.n.g.  
 0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe  
 030301 Rinden- und Holzabfälle  
 030302 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)  
 030305 De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling  
 030307 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen  
 030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling  
 030309 Kalkschlammabfälle  
 030310 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung  
 030311 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen  
 030399 Abfälle a.n.g.  
 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie  
 0401 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie  
 040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle  
 040102 geäschertes Leimleder  
 040103\* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase  
 040104 chromhaltige Gerbereibrühe  
 040105 chromfreie Gerbereibrühe  
 040106 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
 040107 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
 040108 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) 040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish 040199 Abfälle a.n.g.  
 0402 Abfälle aus der Textilindustrie  
 040209 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)  
 040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)  
 040214\* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten  
 040215 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen  
 040216\* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten  
 040217 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen  
 040219\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 040220 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen  
 040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern  
 040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern  
 040299 Abfälle a.n.g.  
 05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse  
 0501 Abfälle aus der Erdölraffination  
 050102\* Entsalzungsschlämme  
 050103\* Bodenschlämme aus Tanks  
 050104\* saure Alkylschlämme  
 050105\* verschüttetes Öl  
 050106\* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung  
 050107\* Säureteere  
 050108 andere Teere  
 050109\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 050110 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen  
 050111\* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen  
 050112\* säurehaltige Öle  
 050113 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung  
 050114 Abfälle aus Kühlkolonnen  
 050115\* gebrauchte Filtertöne  
 050116 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung  
 050117 Bitumen  
 050199 Abfälle a.n.g.  
 0506 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

050601\* Säureteere  
 050603\* andere Teere  
 050604 Abfälle aus Kühlkolonnen  
 050699 Abfälle a.n.g.  
 0507 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport  
 050701\* quecksilberhaltige Abfälle  
 050702 schwefelhaltige Abfälle  
 050799 Abfälle a.n.g.  
 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen  
 0601 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren  
 060101\* Schwefelsäure und schweflige Säure  
 060102\* Salzsäure  
 060103\* Flussäure  
 060104\* Phosphorsäure und phosphorige Säure  
 060105\* Salpetersäure und salpetrige Säure 060106\* andere Säuren 060199  
 Abfälle a.n.g.  
 0602 Abfälle aus HZVA von Basen  
 060201\* Calciumhydroxid  
 060203\* Ammoniumhydroxid  
 060204\* Natrium- und Kaliumhydroxid 060205\* andere Basen 060299 Abfälle a.n.g.  
 0603 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden  
 060311\* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten  
 060313\* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten  
 060314 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen  
 060315\* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten  
 060316 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen  
 060399 Abfälle a.n.g.  
 0604 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen  
 060403\* arsenhaltige Abfälle  
 060404\* quecksilberhaltige Abfälle  
 060405\* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten  
 060499 Abfälle a.n.g.  
 0605 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
 060502\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 060503 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen  
 0606 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen  
 060602\* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten  
 060603 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen  
 060699 Abfälle a.n.g.  
 0607 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie  
 060701\* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse  
 060702\* Aktivkohle aus der Chlorherstellung  
 060703\* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme  
 060704\* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktäure  
 060799 Abfälle a.n.g.  
 0608 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen 060802\* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle 060899 Abfälle a.n.g.  
 0609 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie  
 060902 phosphorhaltige Schlacke  
 060903\* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten  
 060904 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen  
 060999 Abfälle a.n.g.  
 0610 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln 061002\* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 061099 Abfälle a.n.g.  
 0611 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbbebern 061101 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung 061199 Abfälle a.n.g.  
 0613 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.  
 061301\* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide  
 061302\* gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)  
 061303 Industrieruß  
 061304\* Abfälle aus der Asbestverarbeitung 061305\* Ofen- und Kaminrüs 061399 Abfälle a.n.g.  
 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen  
 0701 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien  
 070101\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070103\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070104\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070107\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

070108\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070109\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070110\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070111\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 070112 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen  
 070199 Abfälle a.n.g.  
 0702 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern  
 070201\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070203\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070204\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070207\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070208\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070209\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070210\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070211\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 070212 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen  
 070213 Kunststoffabfälle  
 070214\* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 070215 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen  
 070216\* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle  
 070217 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten  
 070299 Abfälle a.n.g.  
 0703 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)  
 070301\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070303\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070304\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070307\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070308\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070309\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070310\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070311\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 070312 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen  
 070399 Abfälle a.n.g.  
 0704 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden  
 070401\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070403\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070404\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070407\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070408\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070409\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070410\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070411\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 070412 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen 070413\* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 070499 Abfälle a.n.g.  
 0705 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika  
 070501\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070503\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070504\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070507\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070508\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070509\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070510\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070511\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 070512 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen  
 070513\* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 070514 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen  
 070599 Abfälle a.n.g.  
 0706 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln  
 070601\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070603\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070604\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070607\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070608\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070609\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070610\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070611\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 070612 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen  
 070699 Abfälle a.n.g.  
 0707 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.  
 070701\* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070703\* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070704\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  
 070707\* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070708\* andere Reaktions- und Destillationsrückstände  
 070709\* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

070710\* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  
 070711\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 070712 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen  
 070799 Abfälle a.n.g.  
 08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben  
 0801 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken  
 080111\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
 080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen  
 080113\* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
 080114 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen  
 080115\* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
 080116 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen  
 080117\* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
 080118 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen  
 080119\* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
 080120 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen  
 080121\* Farb- oder Lackentfernerabfälle 080199 Abfälle a.n.g.  
 0802 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)  
 080201 Abfälle von Beschichtungspulver  
 080202 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten  
 080203 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten  
 080299 Abfälle a.n.g.  
 0803 Abfälle aus HZVA von Druckfarben  
 080307 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten  
 080308 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten  
 080312\* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen  
 080314\* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
 080315 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen  
 080316\* Abfälle von Ätzlösungen  
 080317\* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen  
 080319\* Dispersionsöl 080399 Abfälle a.n.g.  
 0804 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)  
 080409\* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
 080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen  
 080411\* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
 080412 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen  
 080413\* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
 080414 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen  
 080415\* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten  
 080416 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen  
 080417\* Harzöle 080499 Abfälle a.n.g.  
 0805 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle  
 080501\* Isocyanatabfälle  
 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie  
 0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie 090101\* Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis  
 090102\* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis  
 090103\* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis  
 090104\* Fixierbäder  
 090105\* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder  
 090106\* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle  
 090107 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten  
 090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten  
 090110 Einwegkameras ohne Batterien  
 090111\* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen  
 090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen  
 090113\* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen  
 090199 Abfälle a.n.g.  
 10 Abfälle aus thermischen Prozessen  
 1001 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)  
 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt  
 100102 Filterstäube aus Kohlefeuerung  
 100103 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz  
 100104\* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung  
 100105 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form  
 100107 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen  
 100109\* Schwefelsäure  
 100113\* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen  
 100114\* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen  
 100116\* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100117 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen  
 100118\* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

100119 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen  
 100120\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100121 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen  
 100122\* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100123 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen  
 100124 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung  
 100125 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke 100126 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100199  
     Abfälle a.n.g.  
 1002 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie  
 100201 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke  
 100202 unbearbeitete Schlacke  
 100207\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100208 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen  
 100210 Walzzunder  
 100211\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
 100212 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen  
 100213\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100214 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen  
     100215 andere Schlämme und Filterkuchen 100299 Abfälle a.n.g.  
 1003 Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie  
 100302 Anodenschrott  
 100304\* Schlacken aus der Erstschnelze  
 100305 Aluminiumoxidabfälle  
 100308\* Salzschlacken aus der Zweitschnelze  
 100309\* schwarze Kräten aus der Zweitschnelze  
 100315\* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt  
 100316 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt  
 100317\* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung  
 100318 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen  
 100319\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
 100320 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt  
 100321\* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten  
 100322 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen  
 100323\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen  
 100325\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen  
 100327\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
 100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen  
 100329\* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Kräten  
 100330 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Kräten mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen  
 100399 Abfälle a.n.g.  
 1004 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie  
 100401\* Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)  
 100402\* Kräten und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)  
 100403\* Calciumarsenat  
 100404\* Filterstaub  
 100405\* andere Teilchen und Staub  
 100406\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
 100407\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
 100409\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
 100410 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen  
 100499 Abfälle a.n.g.  
 1005 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie  
 100501 Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)  
 100503\* Filterstaub  
 100504 andere Teilchen und Staub  
 100505\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
 100506\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
 100508\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
 100509 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen  
 100510\* Kräten und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben  
 100511 Kräten und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen  
 100599 Abfälle a.n.g. 1006 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie  
 100601 Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)  
 100602 Kräten und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)  
 100603\* Filterstaub  
 100604 andere Teilchen und Staub  
 100606\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
 100607\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
 100609\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
 100610 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen  
 100699 Abfälle a.n.g.  
 1007 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie

100701 Schläcken (Erst- und Zweitschmelze)  
 100702 Krätsen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)  
 100703 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung  
 100704 andere Teilchen und Staub  
 100705 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
 100707\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
 100708 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen 100799 Abfälle a.n.g. 1008 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie  
 100804 Teilchen und Staub  
 100808\* Salzschläcken (Erst- und Zweitschmelze)  
 100809 andere Schläcken  
 100810\* Krätsen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben  
 100811 Krätsen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen  
 100812\* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung  
 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen  
 100814 Anodenschrott  
 100815\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
 100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt  
 100817\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen  
 100819\* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung  
 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen  
 100899 Abfälle a.n.g.  
 1009 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl  
 100903 Ofenschlacke  
 100905\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen  
 100906 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen 100907\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen  
 100908 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen  
 100909\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt  
 100911\* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100912 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen  
 100913\* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100914 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen 100915\* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 100916 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen  
 100999 Abfälle a.n.g. 1010 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen  
 101003 Ofenschlacke 101005\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen  
 101006 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen  
 101007\* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen  
 101008 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen  
 101009\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt  
 101011\* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 101012 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen  
 101013\* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten  
 101014 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen  
 101015\* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 101016 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen  
 101099 Abfälle a.n.g. 1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen  
 101103 Glasfaserabfall 101105 Teilchen und Staub  
 101109\* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen  
 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt  
 101111\* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)  
 101112 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt  
 101113\* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
 101114 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen  
 101115\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen  
 101117\* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 101118 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen  
 101119\* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 101120 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen  
 101199 Abfälle a.n.g. 1012 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug  
 101201 Rohmischungen vor dem Brennen  
 101203 Teilchen und Staub  
 101205 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
 101206 verworfene Formen  
 101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)  
 101209\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen  
 101211\* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten  
 101212 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen  
 101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  
 101299 Abfälle a.n.g.

1013 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen  
 101301 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen  
 101304 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk  
 101306 Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)  
 101307 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung  
 101309\* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement  
 101310 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen  
 101311 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen  
 101312\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 101313 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen  
 101314 Betonabfälle und Betonschlämme 101399 Abfälle a.n.g.  
 1014 Abfälle aus Krematorien  
 101401\* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung  
 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie  
 1101 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatisieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung) 110105\* saure Beizlösungen 110106\* Säuren a.n.g.  
 110107\* alkalische Beizlösungen  
 110108\* Phosphatierschlämme  
 110109\* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 110110 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen  
 110111\* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten  
 110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen  
 110113\* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen  
 110115\* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten 110116\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze 110198\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 110199 Abfälle a.n.g.  
 1102 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie  
 110202\* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)  
 110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse  
 110205\* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten  
 110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen 110207\* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 110299 Abfälle a.n.g.  
 1103 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen  
 110301\* cyanidhaltige Abfälle  
 110302\* andere Abfälle  
 1105 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung  
 110501 Hartzink  
 110502 Zinktasche  
 110503\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 110504\* gebrauchte Flussmittel 110599 Abfälle a.n.g.  
 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen  
 1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen  
 120101 Eisenfeil- und -drehspäne  
 120102 Eisenstaub und -teile  
 120103 NE-Metallfeil- und -drehspäne  
 120104 NE-Metallstaub und -teilchen  
 120105 Kunststoffspäne und -drehspäne  
 120106\* halogenhaltige Bearbeitungssöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)  
 120107\* halogenfreie Bearbeitungssöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)  
 120108\* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen  
 120109\* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen  
 120110\* synthetische Bearbeitungssöle  
 120112\* gebrauchte Wachse und Fette  
 120113 Schweißabfälle  
 120114\* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  
 120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen  
 120116\* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen  
 120118\* öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)  
 120119\* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungssöle  
 120120\* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
 120121 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen  
 120199 Abfälle a.n.g.  
 1203 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)  
 120301\* wässrige Waschflüssigkeiten  
 120302\* Abfälle aus der Dampfentfettung  
 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)  
 1301 Abfälle von Hydraulikölen  
 130101\* Hydrauliköle, die PCB enthalten  
 130104\* chlorierte Emulsionen

- 130105\* nichtchlorierte Emulsionen  
 130109\* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis  
 130110\* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis  
 130111\* synthetische Hydrauliköle  
 130112\* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle  
 130113\* andere Hydrauliköle  
 1302 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen  
 130204\* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  
 130205\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  
 130206\* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
 130207\* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
 130208\* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
 1303 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen  
 130301\* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten  
 130306\* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen  
 130307\* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis  
 130308\* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle  
 130309\* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle  
 130310\* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle  
 1304 Bilgenöle  
 130401\* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt  
 130402\* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen  
 130403\* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt  
 1305 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern  
 130501\* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  
 130502\* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern  
 130503\* Schlämme aus Einlaufschächten  
 130506\* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern  
 130507\* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern  
 130508\* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  
 1307 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen  
 130701\* Heizöl und Diesel  
 130702\* Benzin  
 130703\* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)  
 1308 Ölabfälle a.n.g.  
 130801\* Schlämme oder Emulsionen aus  
 Entsalzern 130802\* andere Emulsionen 130899\*  
 Abfälle a.n.g.  
 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)  
 1406 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen  
 140601\* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW  
 140602\* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische  
 140603\* andere Lösemittel und Lösemittelgemische  
 140604\* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten  
 140605\* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten  
 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)  
 1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)  
 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe  
 150102 Verpackungen aus Kunststoff  
 150103 Verpackungen aus Holz  
 150104 Verpackungen aus Metall 150105 Verbundverpackungen  
 150106 gemischte Verpackungen  
 150107 Verpackungen aus Glas  
 150109 Verpackungen aus Textilien  
 150110 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
 150111\* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse  
 1502 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung  
 150202\* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Öffilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen  
 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind  
 1601 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)  
 160103 Altreifen  
 160104\* Altfahrzeuge  
 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten  
 160107\* Öffilter  
 160108\* quecksilberhaltige Bestandteile  
 160109\* Bestandteile, die PCB enthalten  
 160110\* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)  
 160111\* asbesthaltige Bremsbeläge  
 160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen  
 160113\* Bremsflüssigkeiten  
 160114\* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  
 160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen

160116 Flüssiggasbehälter  
 160117 Eisenmetalle  
 160118 Nichteisenmetalle  
 160119 Kunststoffe  
 160120 Glas  
 160121\* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen  
 160122 Bauteile a.n.g.  
 160199 Abfälle a.n.g.  
 1602 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten  
 160209\* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten  
 160210\* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen  
 160211\* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten 160212\* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten  
 160213\* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen  
 160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen  
 160215\* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile  
 160216 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen  
 1603 Fehlcharge und ungebrauchte Erzeugnisse  
 160303\* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 160304 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen  
 160305\* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen  
 1604 Explosivabfälle  
 160401\* Munition  
 160402\* Feuerwerkskörperabfälle  
 160403\* andere Explosivabfälle  
 1605 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien  
 160504\* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)  
 160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen  
 160506\* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien  
 160507\* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 160508\* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 160509 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen 1606 Batterien und Akkumulatoren  
 160601\* Bleibatterien  
 160602\* Ni-Cd-Batterien  
 160603\* Quecksilber enthaltende Batterien  
 160604 Alkalibatterien (außer 160603)  
 160605 andere Batterien und Akkumulatoren  
 160606\* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren  
 1607 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) 160708\* ölhaltige Abfälle  
 160709\* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten  
 160799 Abfälle a.n.g.  
 1608 Gebrauchte Katalysatoren  
 160801 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807) 160802\* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten  
 160803 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.  
 160804 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)  
 160805\* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten  
 160806\* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden  
 160807\* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  
 1609 Oxidierende Stoffe  
 160901\* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat  
 160902\* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumchromat 160903\* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid  
 160904\* oxidierende Stoffe a.n.g.  
 1610 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung  
 161001\* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen  
 161003\* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten  
 161004 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen  
 1611 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien  
 161101\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen  
 161103\* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 161104 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen  
 161105\* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen  
 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)  
 1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik  
 170101 Beton  
 170102 Ziegel  
 170103 Fliesen, Ziegel und Keramik

- 170106\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen 1702 Holz, Glas und Kunststoff
- 170201 Holz
- 170202 Glas
- 170203 Kunststoff
- 170204\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 1703 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 170301\* kohlenteerhaltige Bitumengemische
- 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
- 170303\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 1704 Metalle (einschließlich Legierungen)
- 170401 Kupfer, Bronze, Messing
- 170402 Aluminium
- 170403 Blei
- 170404 Zink
- 170405 Eisen und Stahl
- 170406 Zinn
- 170407 gemischte Metalle
- 170409\* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 170410\* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
- 1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
- 170503\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- 170505\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
- 170507\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
- 1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
- 170601\* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 170603\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
- 170605\* asbesthaltige Baustoffe
- 1708 Baustoffe auf Gipsbasis
- 170801\* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
- 1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
- 170901\* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
- 170902\* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 170903\* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
- 1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
- 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
- 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
- 180103\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 180106\* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
- 180108\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
- 180110\* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- 1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
- 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
- 180202\* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 180205\* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
- 180207\* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
- 1901 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
- 190102 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 190105\* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 190106\* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 190107\* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 190110\* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 190111\* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen

190113\* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
 190114 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt  
 190115\* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält  
 190116 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt  
 190117\* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen  
 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung 190199 Abfälle a.n.g.  
 1902 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)  
 190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen  
 190204\* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten  
 190205\* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190206 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen  
 190207\* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen  
 190208\* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190209\* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen  
 190211\* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 190299 Abfälle a.n.g.  
 1903 Stabilisierte und verfestigte Abfälle  
 190304\* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle  
 190305 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen  
 190306\* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle  
 190307 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen  
 1904 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung  
 190401 verglaste Abfälle  
 190402\* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung  
 190403\* nicht verglaste Festphase  
 190404 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern  
 1905 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen  
 190501 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen  
 190502 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen 190503 nicht spezifikationsgerechter Kompost 190599 Abfälle a.n.g.  
 1906 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen  
 190603 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen  
 190604 Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen  
 190605 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen  
 190606 Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen 190699 Abfälle a.n.g.  
 1907 Deponiesickerwasser  
 190702\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält  
 190703 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt  
 1908 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. 190801 Sieb- und Rechenrückstände  
 190802 Sandfangrückstände  
 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser  
 190806\* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze  
 190807 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  
 190808\* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen  
 190809 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten  
 190810\* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen  
 190811\* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  
 190812 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen  
 190813\* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten  
 190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen  
 190899 Abfälle a.n.g.  
 1909 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser  
 190901 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände  
 190902 Schlämme aus der Wasserklärung  
 190903 Schlämme aus der Dekarbonatisierung  
 190904 gebrauchte Aktivkohle  
 190905 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze  
 190906 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern 190999 Abfälle a.n.g.  
 1910 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen  
 191001 Eisen- und Stahlabfälle  
 191002 NE-Metall-Abfälle  
 191003\* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten  
 191004 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen  
 191005\* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten  
 191006 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen  
 1911 Abfälle aus der Altölauflaufbereitung  
 191101\* gebrauchte Filtertöne  
 191102\* Säureteere  
 191103\* wässrige flüssige Abfälle  
 191104\* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen  
 191105\* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

191106 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen 191107\* Abfälle aus der Abgasreinigung 191199 Abfälle a.n.g.

1912 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

191201 Papier und Pappe

191202 Eisenmetalle

191203 Nichteisenmetalle

191204 Kunststoff und Gummi

191205 Glas

191206\* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt

191208 Textilien

191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

191210 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

191211\* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen

1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

191301\* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen

191303\* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

191304 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen

191305\* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

191306 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen

191307\* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

191308 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)

200121\* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

200201 biologisch abbaubare Abfälle

200202 Boden und Steine

200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2003 Andere Siedlungsabfälle

200304 Fäkalschlamm

200306 Abfälle aus der Kanalreinigung

200399 Siedlungsabfälle a.n.g.

## Anlage 2 Bußgeldkatalog

	<b>Bestimmung / Zu widerhandlung gegen die Abfallwirtschaftssatzung</b>	<b>EUR</b>
1.	Nichtüberlassung von in §§ 17, 18, 19 und 21 genannten, verwertbaren Abfällen zur stofflichen Verwertung i. S. von § 27 Abs. 1 Nr. 1	50 -250
2.	Durchsuchung von Behältern und Mitnahme von Abfällen entgegen § 5 Abs. 4 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2	50 -150
3.	Verstöße gegen Anschluss- und Überlassungspflicht entgegen § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3	50 -500
4.	Vermischung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle entgegen § 9 Abs. 4 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4	50 -2.500
5.	Überlassung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung oder anderweitige unsachgemäße Verbringung derselben entgegen § 9 Abs. 5 und 6 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5	50 -50.000
6.	Nichtgetrennte Bereitstellung von Abfall entgegen § 11 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6	50 -500
7.	Nichtvorhaltung eines Abfallbehälters entgegen § 14 Abs. 1 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 7	50 -250

8.	Nicht ordnungsgemäße Befüllung oder Behandlung von Abfallbehältern entgegen § 14 Abs. 3, 4 und 5 und § 16 Abs. 1 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10, 12	50 -500
9.	Unsachgemäße Bereitstellung und ordnungswidrige Verbringung von Abfällen entgegen § 14 Abs. 6 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 11	50 -5.000
10.	Unsachgemäße Bereitstellung von Abfallbehältern oder Restmüllsäcken entgegen § 16 Abs. 2 und 3 oder von Sperrmüll entgegen § 17 Abs. 2 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 13	50 -500
11.	Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Schadstoffmobil ohne Übergabe derselben entgegen § 19 Abs. 4 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 14	50 -1.000
12.	Nichtbefolgung satzungsgemäßer Verpflichtungen entgegen § 23 und § 24 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 15	50 -500